

Bundesamt für Privatversicherungen BPV
Office fédéral des assurances privées OFAP
Ufficio federale delle assicurazioni private UFAP
Swiss Federal Office of Private Insurance FOPI

Datum 20.02.2006
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

In der Antwort an- F043-0051/
zugeben Lh/Ba/Ws
Direktwahl 031 322 79 24

***An die Lebensversicherungsunter-
nehmen, welche der Aufsicht des
BPV unterstehen***

Rundschreiben 2006/3 Neue aufsichtsrechtliche Bestimmungen für die Lebensversicherung

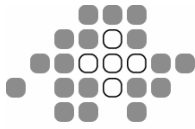
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 9. November 2005 beschlossen, das neue Aufsichtsgesetz (VAG) sowie die dazu gehörende Aufsichtsverordnung (AVO) per 1.1.2006 in Kraft zu setzen. Mit diesem Rundschreiben geben wir Ihnen bekannt, wie die konkrete Umsetzung der Neuerungen im Bereich Lebensversicherung gehandhabt werden soll.

Versicherungsmaterialien

Gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. r VAG unterliegen die Tarife und allgemeinen Versicherungsbedingungen, welche in der Schweiz verwendet werden, bei der Versicherung jeder Risikokomponente (Alter, Tod und Invalidität) in der beruflichen Vorsorge der Genehmigungspflicht durch unser Amt. Die Versicherungsmaterialien der Einzellebensversicherung sowie der Kollektivlebensversicherung ausserhalb der beruflichen Vorsorge (beispielsweise der Restschuldversicherung) sind dem BPV damit nicht mehr vor ihrer Verwendung zur Genehmigung vorzulegen.

Damit das BPV weiterhin Kenntnis davon hat, welche Produkte auf dem Lebensversicherungsmarkt angeboten werden, ist uns eine jährlich aktualisierte Liste der von Ihnen vertriebenen Produkte vorzulegen. Diese Auflistung ist jeweils auf den 1. Januar, erstmals auf den 1. Januar 2007, auf den aktuellen Stand zu bringen und dem BPV innert Monatsfrist zuzustellen. Die Auflistung sollte zusätzlich zur Bezeichnung einen Kurzbeschrieb des fraglichen Produkts mit dessen Charakteristiken sowie die Angabe der ihm zu Grunde liegenden Tarife umfassen.



Informationspflichten

Die Artikel 3 und 3a VVG werden im Gegensatz zu den übrigen Änderungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 17. Dezember 2004 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Art. 36 Abs. 2 VAG, welcher den Lebensversicherungsunternehmen die Verpflichtung auferlegt, den Versicherten jährlich eine nachvollziehbare Abrechnung über die Überschussbeteiligung abzugeben, ist dagegen seit dem 1. Januar 2006 in Kraft. Deshalb ist die Vorschrift von Versicherungsunternehmen, welche die direkte Einzel- oder Kollektivlebensversicherung betreiben und Lebensversicherungsverträge mit Überschussbeteiligung erfüllen müssen, zu befolgen. Bisher hat der Bundesrat indessen von der in Art. 36 Abs. 3 VAG vorgesehenen Möglichkeit, Vorschriften zu erlassen, nicht Gebrauch gemacht.

Versicherungstechnische Rückstellungen

Das BPV wird im Laufe des Jahres 2006 eine Weisung betreffend Aufbau und Auflösung der technischen Rückstellungen erlassen.

Art. 54 Abs. 3 AVO verpflichtet das Versicherungsunternehmen dazu, in ihrem Geschäftsplan die Bedingungen der Bildung und der Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu nennen und die verwendeten Rückstellungsmethoden und die Bewertung der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten zu dokumentieren. Im Hinblick auf die Erarbeitung der erwähnten Weisung bitten wir Sie, uns allfällig bereits bestehende Unterlagen bis zum 31.3.2006 zuzustellen.

Tarifierung

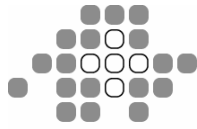
Gemäss Art. 120 Abs. 2 AVO haben die Versicherungsunternehmen die Tarifierungsgrundlagen jährlich anhand statistischer Auswertungen auf ihre Zulänglichkeit hin zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind dem BPV in Form eines kurzen Berichts zur Kenntnis zu bringen.

Das BPV hat laut Art. 121 Abs. 1 AVO den Referenzzinssatz zu bezeichnen, der für die Tarifierung von Lebensversicherungsverträgen mit Tarifgarantie ausserhalb der beruflichen Vorsorge anzuwenden ist. Der Referenzzinssatz für Schweizer Franken ist der 10-jährige Kassazinssatz der Schweizerischen Nationalbank für Staatsanleihen in der Schweiz. Die Referenzzinssätze für Euro und US-Dollar sind die 10-jährigen Kassenzinssätze der Schweizerischen Nationalbank für Staatsanleihen in den entsprechenden Währungen. Für andere Währungen ist das BPV zu kontaktieren.

Auf der Homepage des BPV (www.bpv.admin.ch) wird die für die Bestimmung des maximalen technischen Zinssatzes massgebende Berechnung des rollenden Mittels, die monatlich aktualisiert werden wird, zur Verfügung gestellt.

Sofern der maximale technische Zinssatz (= 60 Prozent des vom BPV bekanntgegebenen rollenden Mittels) unter den von einem Versicherungsunternehmen verwendeten technischen Zinssatz fällt, ist der verwendete technische Zinssatz innert 30 Tagen auf das zum Anpassungszeitpunkt gültige Niveau des maximalen technischen Zinssatzes abzusenken.

Das BPV wird im Laufe des Jahres 2006 in Ergänzung zu den vorstehenden Punkten noch eine Weisung erlassen.



Abfindungswerte

Das BPV wird eine Weisung erlassen, welche die Bestimmungen der AVO präzisiert. Bis zu diesem Zeitpunkt prüft das BPV die Vorlagen im Rahmen der bisher geltenden Praxis.

Vorlagen im Sinne von Art. 127 Abs. 1 AVO haben die zur Beurteilung der Abfindungswerte notwendigen Bestandteile des Tarifs zu enthalten.

Abfindungswerte bereits genehmigter Tarife müssen dem BPV nicht erneut zur Genehmigung vorgelegt werden.

Sobald die neue Weisung zu den Abfindungswerten in Kraft gesetzt sein wird, werden neu abgeschlossene Verträge diese Weisung berücksichtigen müssen.

Der Zillmersatz gemäss Art. 127 lit. e AVO, der dem Abzug für nicht amortisierte Abschlusskosten zugrunde liegt, darf vorläufig 4% nicht überschreiten. Das BPV wird auf diesen Punkt zurückkommen.

Überschüsse

Das BPV wird zu den Vorschriften betreffend Überschussbeteiligung eine Weisung erlassen.

Entnahmen aus dem Überschussfonds dürfen nur insoweit erfolgen, als sie den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen zugeteilt werden. In den übrigen Fällen ist dem BPV ein entsprechendes Gesuch zu unterbreiten.

Seit dem Inkrafttreten des VAG und der AVO dürfen keine Verträge mehr abgeschlossen werden, welche dieser neuen Aufsichtsgesetzgebung widersprechen. Zu verschiedenen Bestimmungen der neuen AVO hat das BPV indessen Weisungen zu erarbeiten, ohne die eine Umsetzung der gesetzlichen Regelung nur schwerlich vorgenommen werden kann. Bis zum Zeitpunkt des Erlasses der entsprechenden Weisungen gilt weiterhin die bisherige Praxis (Rundschreiben, Verfügungen etc.) des BPV.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Angaben die Planung der Umstellungsarbeiten erleichtern können.

Mit freundlichen Grüssen

Herbert Lüthy
Direktor